

Satzung

„Förderkreis der naturkundlichen Sammlungen Th.Thomas“

Beschlossen auf der Gründungssitzung vom 19.03.2011 in der Fassung vom 01.07.2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis der naturkundlichen Sammlungen Th.Thomas". Er soll, nach Antrag, in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Volksbildung speziell auf den Gebieten der Naturwissenschaften zu fördern. Dieser Gedanke soll in allen Altersgruppen verankert werden und zum Ziel haben das aktive Handeln des Menschen in Bezug auf seine Umwelt verständlich zu machen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - (3.1) Herstellung und Förderung von Kontakten zu Verbänden, Institutionen, Einrichtungen des öffentlichen Lebens und zu den Medien;
 - (3.2) Beschaffen von Mitteln, sammeln von Zuwendungen und Fördermitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der genannten Zwecke durch Weitergabe an die Stiftung der naturkundlichen Sammlungen Th.Thomas. Diese Mittel sind unmittelbar für deren steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
 - (3.3) Ideelle und materielle Unterstützung der Stiftung der naturkundlichen Sammlungen Th.Thomas;
 - (3.4) Veröffentlichungen;
 - (3.5) Durchführung von Veranstaltungen;
 - (3.6) Werbung von Mitgliedern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Keine Person erhält bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins Entschädigung.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung der naturkundlichen Sammlungen Th.Thomas, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, der Fragen der Gemeinnützigkeit betrifft, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern:
- (2) Die Mitgliedschaft können natürliche (ab 18 Jahre) und juristische Personen sowie Personenvereinigungen erwerben. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Beitrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
- (4) Personen, die sich in hervorragender Weise für den Verein verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied, das die Beitragszahlung einstellt und trotz einmaliger Erinnerung auch nicht wieder aufnimmt, wird von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.

§ 5 Mitgliedsrechte

Die Mitglieder haben Anspruch auf kostenlose Zustellung der digitalen Monatsberichte und den schriftlichen Jahresabschlussbericht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Est steht jedem Mitglied frei, einen höheren Betrag zu zahlen. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 7 Spenden

Besondere geldliche Zuwendungen von Seiten der Mitglieder oder Dritter werden gemäß den Bestimmungen der Spender und den Grundlagen dieser Satzung verwendet. Falls eine solche Bestimmung nicht vorliegt oder nicht durchführbar ist, ordnet der Vorstand die Verwendung an.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer/in bestellen. Er/sie wird als rechtsgeschäftlich bevollmächtigter/e Vertreter/in des Vorstandes tätig.
- (4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wiederwahl, auch die mehrfache Wiederwahl, ist möglich und zulässig.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (2.1) Berufung von Vorstandssitzungen;
 - (2.2) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - (2.3) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - (2.4) Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste;
 - (2.5) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - (2.6) Verwaltung der Kasse des Vereins. Ordnungsgemäße Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben, Erstellung des Rechnungsberichtes. Alle Unterlagen sind von Vertretern der Mitgliederversammlung zu prüfen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Vorliegen einer groben Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Vorstands einen Nachfolger wählen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Nimmt der Schriftführer an der Verhandlung nicht teil, bestimmt der/die Leiter(in) der Verhandlung oder Versammlung den Schriftführer aus den Reihen des Vorstandes.
- (5) Ehrenvorsitzende sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jede juristische Person oder jede Personeneinigung wird jeweils als ein Mitglied gezählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (2.1) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
 - (2.2) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - (2.3) Wahl des Vorstandes;
 - (2.4) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - (2.5) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes.
 - (2.6) Berufung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder elektronisch unter der gleichzeitigen Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Bei einer Auflösung des Vereins sind, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stiftung der naturkundlichen Sammlungen Th. Thomas.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf ihre satzungsmäßig geschuldeten Beiträge. Der Vorstand soll dies in allen vom Verein abzuschließenden Verträgen zum Ausdruck bringen.

Der vorstehende Wortlaut der Satzung stimmt mit dem zuletzt zum Register eingereichten Wortlaut der Satzung und allen seither beschlossenen Änderungen überein.